

**Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rathausplatz 10
17438 Wolgast**



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 03. Mai 2018

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014
der Stadt Wolgast
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Ortsteile : Wolgast, Buddenhagen, Hohendorf, Pritzier,
Schalense, Zarnitz

Bürgermeister : Herr Stefan Weigler

Leiterin FD Finanzen : Frau Katrin Jaddatz

Einwohnerzahl : 12.273 zum 31.12.2014

Prüfer : Herr René Ertel
Herr Enrico Heyden

Prüfungszeitraum : 05.12.2017 bis 25.04.2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss bzw. Eröffnungsbilanz

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahrs hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2014 Stadt Wolgast	1
Finanzrechnung 2014 Stadt Wolgast	2
Teilergebnisrechnung 2014 Stadt Wolgast	3
Teilfinanzrechnung 2014 Stadt Wolgast	4
Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12. Haushaltsjahr 2014	5
Anhang zur Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12.2014	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2013	9
Forderungsübersicht per 31.12.2013	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2013	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2013 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Stadthaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Wolgast

bedient sich die Stadt des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt Wolgast nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2014 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister, Herr Stefan Weigler. An der Aufstellung des von der Stadt erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt.

Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Stadt Wolgast vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Stadtvertretung der Stadt Wolgast.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2013, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. den Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Stadt mit den Aufgaben und Abläufen in der Stadt beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem der Stadt haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Stadt angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- EDV-technische Verknüpfungen und Sicherungssysteme
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Einheitskasse mit den Zahlwegen und den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die Ordnungsmäßigkeit der Belege, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nah §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der dazu erforderlichen korrekten technischen Umsetzung konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Stadt Wolgast demnach folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit = 203.862,56 €
- Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit = 224.208,85 €

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit = 177.876,72 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit = 174.091,14 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit = 29.821,39 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 33.859,42 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Summe

- des Anlagevermögens = 560.014,35 €
- des Umlaufvermögens = 29.744,48 €
- der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten = 143,57 €
- des Eigenkapitals = 340.201,71 €
- der Sonderposten = 143.726,28 €
- der Rückstellungen = 12.837,20 €
- der Verbindlichkeiten = 88.398,05 €
- der passiven Rechnungsabgrenzungsposten = 4.619,05 €

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2013 in der von uns geprüften und mit Datum vom 25.04.2017 mit einem **eingeschränkten**

Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 6. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 05.12.2017 bis 25.04.2018 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten der Stadt Wolgast.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten der Stadt Wolgast.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u.a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Stadt vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2014 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt hat uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2014 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2014 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2014 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	19.06.2014
Haushaltssatzung:	08.12.2014
Geschäftsordnung:	01.01.2012

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Stadt sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Einwohner:	12.273 Einwohner
- Fläche:	61,53 km ²
- Bevölkerungsdichte:	199,46 EW/ km ²

Die Stadt Wolgast befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Wolgast wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält den Weidehof als Betrieb gewerblicher Art und ist insofern körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Die Stadt führt so umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, sie ist Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Der Weidehof wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000769 geführt.

Als Arbeitgeber i.S. von §1 LStDV hat die Stadt die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Organe der Stadt sind:

- der Bürgermeister
- die Stadtvertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Ausschuss für Bauen, Verkehr, Wirtschaft und Umwelt
- Sozial- und Kulturausschuss
- Ortsteilvertretung Hohendorf

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KVM-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Stadt hat sich für einen zweigliedrigen Verwaltungsaufbau entschieden, der sich in der Bildung der Teilhaushalte widerspiegelt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen der Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

Der Anhang und der Rechenschaftsbericht sollten in den Folgejahren weiter ausgebaut werden.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan

des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Zu beachtende Feststellungen:

- Es erfolgten vereinzelt Buchungen, die von der Systematik des Produkt- bzw. Kontenrahmenplans abwichen. Die Beträge liegen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze. Die einzelnen Verstöße wurden mit Tätigkeitsbericht vom 08.03.2018 dokumentiert und werden bei der laufenden Verbuchung beachtet.
- In 2014 erfolgte die Anschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung für rund 40 T€. Da hierfür Festwerte gebildet wurden, sollte eine Anpassung vorgenommen werden.
- Ausgereichte Vorschüsse wurden in voller Höhe aufwandswirksam verbucht. Nach Abrechnung des Vorschusses erfolgt die Gegenrechnung im entsprechenden Aufwandskonto.
Dies hat zur Folge, dass keine Forderungen aus Vorschussgeldern dargestellt werden und so eine Überwachung der ausgereichten Vorschüsse nicht möglich ist.
Vorschüsse sind bei Auszahlungen über das Forderungskonto 1791 und das Auszahlungskonto 7991 abzubilden. Im Zuge der Abrechnung erfolgt die Auflösung der Forderung über das Einzahlungskonto 6991 und der tatsächliche Aufwand und die tatsächliche Auszahlung sind unter den entsprechenden Konten darzustellen.
- Es wird beanstandet, dass der Handels- und Gewerbeverein Wolgast Barauszahlungen für die Darsteller des Weihnachtsmarktes im Namen der Stadt Wolgast tätigt. Die Quittungsbelege enthalten weder die vollständigen Namen der Künstler/ Dienstleister noch die Anschrift, usw. Die Auszahlungen der vereinbarten Honorare sollten ausschließlich unbar erfolgen.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens wurde von der Stadtverwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Die Dienstanweisung konnte daher zu Beginn des Haushaltsjahres 2014 keine Wirkung entfalten. Sie entspricht den gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2014.

Die Inventurrichtlinie hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Im ersten Quartal 2016 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2014 als Grundlage zur Berechnung der Amtsumlage geführt. Interne Leistungsverrechnungen wurden entsprechend der Leistungen des Baubetriebshofes (Produkt 11403) für andere Produkte verbucht.

Ein weiterer Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung ist auch im Hinblick auf Gebührenkalkulationen für Einrichtungen der Stadt erforderlich.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet.

Zu beachtende Feststellung:

- Mit Datum vom 16.04.2018 wurde dem Rechnungsprüfungsamt eine Vereinbarung vom 09.01.2015 zwischen der Stadt Wolgast und der WHG vorgelegt. Darin wird seitens der WHG ein Schadensersatz von 45.218,29 € für bereits erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Bebauung einer Kaltlagerhalle geltend gemacht. Demgegenüber wurde ein Wertausgleich zugunsten der Stadt Wolgast in Höhe von 19.371,61 € angerechnet. Die Differenz von 25.846,68 € wurde der Stadt Wolgast mit Datum vom 31.12.2014 in Rechnung gestellt.

Mit Urkundennummer 1812/2014 vom 03.12.2014 des Notariats Radomski erfolgte die Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages vom 02.02.2011. Darin ist unter Abschnitt 2 §3 vereinbart worden, dass die Rückabwicklung ohne gegenseitige Schadensersatzansprüche erfolgt.

Ferner besagt der Beschluss der Stadtvertretung vom 19.06.2013 über die Rückabwicklung des Notarvertrages, dass diese ohne einen Wertausgleich zu erfolgen hat.

Darüber hinaus beanstandet das Rechnungsprüfungsamt, dass im Grundstückstauschvertrag vom 02.02.2011 der WHG seitens der Stadt Wolgast eine Bebaubarkeit des Baugrunds versichert wurde. Künftig sollten solche Klauseln nicht vereinbart werden.

- Zwischen der Stadt Wolgast und einem Dritten wurde ein Vertrag über die Durchführung eines Zirkusgastspiels vereinbart. Hierfür wurde ein Standgeld in Höhe von 480 € erhoben. Die in der Vereinbarung genannte Fläche wird jedoch von der Marktstandgebührensatzung erfasst. Demnach können nur durch Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) erhoben werden. Eine privatrechtliche Vereinbarung ist in diesem Fall unzulässig.
- Zum Teil ergaben sich aus der Selbstveranlagung Forderungen und Verbindlichkeiten gegen die Stadt Wolgast selbst. Da bei der Selbstveranlagung keine tatsächliche Zahlung erfolgt, können Forderungen und Verbindlichkeiten nicht entstehen. Der Ausweis ist daher unzulässig und verlängert die Bilanz unnötig.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Stadt grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Zu beachtende Feststellung:

- Durch den Baubetriebshof wurden Leistungen gegenüber Dritte, u. a. gegenüber dem Karnevalsverein (1.210,43 €), dem Tierparkverein (2.896,46 €) sowie dem Katzenschutzverein (1.357,45 €) erbracht und seitens der Verwaltung nicht in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um indirekte Zuschüsse, die entsprechend des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und des Bruttoprinzips als diese und auch getrennt in Ertrag und Aufwand auszuweisen sind. Das Rechnungsprüfungsamt macht in diesem Zusammenhang auf § 5 Absatz 3 Nr. 3b der Hauptsatzung aufmerksam. Danach sind Zuschüsse ab einem Wert von 100 € durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtvertretung zu beschließen.

Des Weiteren könnte der Baubetriebshof in Konkurrenz gegenüber privaten Unternehmen treten, sodass die Leistungen umsatzsteuerrechtlich relevant werden (§ 2b UStG).

Die Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Jahr 2014 wurde am 06.10.2014 durch die Stadtvertretung beschlossen. Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Verfügung vom 02.12.2014 erteilt.

Mit der Haushaltsverfügung wurde durch die Rechtsaufsicht die Vorlage eines beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes spätestens mit der Vorlage des Haushalts 2015 gefordert.

Abweichend von den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.375.690 € werden diese lediglich in Höhe von 1.577.600 € genehmigt.

Des Weiteren ordnete die Kommunalaufsicht dem Bürgermeister an eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V zu verfügen. Eine entsprechende Verfügung wurde mit Datum vom 08.12.2014 erlassen.

Seitens der Kommunalaufsicht ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wolgast als weggefallen zu beurteilen. Die mittelfristige Finanzplanung weist für den Ergebnishaushalt bis 2017 kumulativ einen Fehlbetrag von 15.264.900 € aus. Der Finanzhaushalt zeichnet sich ebenfalls durch jährliche Fehlbeträge aus. Prognostiziert werden hier bis 2017 -8.015.000 €.

Die Kommunalaufsicht weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Anpassung der Gesellschafterverträge der WoWi Wolgast sowie der WoWi Immobilien- und Dienstleistungsgesellschaft Wolgast an kommunalrechtliche Standards gemäß § 73 KV M-V hin.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 08.12.2014 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 09.12.2014 in Kraft getreten.

Durch den Bürgermeister wurde mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V angeordnet.

Somit gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V für das gesamte Haushaltsjahr 2014.

Zu beachtende Feststellung:

- Trotz haushaltswirtschaftlicher Sperre und entgegen der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden freiwillige Aufwendungen (siehe Punkt 4.2 des Berichtes) geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Jahres verpflichtet war.

3. Vorjahresabschluss bzw. Eröffnungsbilanz

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 117.014.494,15 €, einem Anlagevermögen von 111.878.181,62 € und einem Eigenkapital von 68.570.737,97 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 07.09.2016 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung und Hinweise zu keinen Einwendungen geführt:

- In 2013 wurden übertragende Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen (Erstellung B-Plan 22) in Höhe von 6.000,00 € in Anspruch genommen. Aus den Anlagen zum Jahresabschluss 2012 gingen jedoch keine entsprechenden Übertragungen hervor. Die Übertragung demnach gemäß § 15 Absatz 1 GemHVO-Doppik unzulässig.

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2014 nicht mehr relevant*

- Es erfolgten vereinzelt Buchungen die von der Systematik des Produkt- bzw. Kontenrahmenplans abwichen. Die Beträge liegen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze. Die einzelnen Verstöße wurden mit Tätigkeitsbericht vom 20.02.2017 dokumentiert und werden bei der laufenden Verbuchung beachtet.

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2014 nicht mehr relevant*

- Die Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern entspricht nicht dem Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung. Es errechnet sich eine Differenz von 293,42 €.

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2014 nicht mehr relevant*

- Zur Deckung der überplanmäßigen laufenden Auszahlungen wurden Ansätze bei den investiven Auszahlungen für Sachanlagen vermindert. Gemäß § 14 Absatz 4 GemHVO-Doppik i. V. m. der Haushaltssatzung der Stadt Wolgast können Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten der Auszahlungen für Investitionstätigkeit für **einseitig** deckungsfähig erklärt werden. Die Deckungsfähigkeit war demnach nicht gegeben.

Danach ist die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 137.692,48 € gemäß § 50 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 14 Absatz 4 GemHVO-Doppik haushaltsrechtlich unzulässig.

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2014 nicht mehr relevant*

- Im Teilergebnishaushalt 3 ist bei den laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit eine Überschreitung in Höhe von 1.259.743,01 € eingetreten. Diese resultiert im Wesentlichen aus Abschreibungen. Da zum Zeitpunkt der Haushaltserstellung 2013 noch keine festgestellte Eröffnungsbilanz vorlag, konnten keine genauen Planwerte für die Abschreibungen ermittelt werden. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist daher der Beschluss über überplanmäßige Aufwendungen nicht erforderlich.
- *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2014 nicht mehr relevant*

Die Feststellungen und Hinweise des Vorjahresabschlusses waren zum Jahresabschluss 2014 zu überprüfen:

- Es wurde festgestellt, dass vereinzelt Forderungen aus der Eröffnungsbilanz, welche als Vortragsbuchungen erfasst waren, falschen Produkten zugeordnet wurden. Da es sich um Vortragsbuchungen handelt und bereits Zahlungen erfolgten, konnte eine Korrektur nicht mehr vorgenommen werden.
- *Bis zur vollständigen Zahlung oder bis zum Abgang der Forderungen aus der Eröffnungsbilanz bleibt diese Feststellung weiterhin bestehen.*
- Die Buchung von Verkäufen wird nicht richtig dargestellt. So werden die Verkaufserlöse als Ertrag und der Abgang des Vermögensgegenstandes als Aufwand verbucht. Im Ergebnis ergibt sich dann der Gewinn oder Verlust.
Verkäufe von Vermögensgegenständen wirken jedoch nur dann ergebniswirksam, sofern unter oder über Buchwert verkauft wird.
Da im Ergebnis die Ergebnisrechnung nur künstlich verlängert, das Jahresergebnis jedoch nicht verändert wird, konnte die Verfahrensweise so getragen werden. Es sollte jedoch auf eine technische Lösung hingewirkt werden.
- *Bislang erfolgt keine andere Verfahrensweise, sodass die Feststellung weiterhin besteht.*
- Durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erfolgte eine Rückforderung der Erstattung des Taschengeldes für die Monate November und Dezember 2012 sowie Januar 2013 in Höhe von insgesamt 921,67 €. Auf das Jahr 2012 beziehen sich davon 571,67 €. Als Absetzung verbucht wurden lediglich 221,67 €.
Mit der Korrektur des Ertrages hätte durch die Rückzahlung auch eine Korrektur des in diesem Zusammenhang gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 400,00 € erfolgen müssen.

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2014 nicht mehr relevant*

- Die Beschaffung von Tonern, Tintenpatronen ist unter den Geschäftsaufwendungen (Kontenart 563) zu verbuchen.

Aufgrund der Vielzahl an Buchungen erfolgt eine Umsetzung ab dem Haushaltsjahr 2015.

→ *Zum Jahresabschluss 2014 erfolgten bereits Umbuchungen auf die entsprechenden Konten.*

- Unter den Aufwendungen der Unterhaltung der BGA sollte deren Reparatur und Wartung verstanden werden. Für die Anschaffung von Vermögensgegenständen unter 60 € sowie von Kleinmaterialien und sonstigen Verbrauchsmitteln sind die Konten 5238 bzw. die Kontenarten 524 und 563 vorgesehen.

Aufgrund des sehr hohen Aufwandes wurde von einer Korrektur abgesehen. Die Beanstandung wird ab 2017 beachtet.

→ *Die Feststellung bleibt weiterhin bestehen.*

- In den Teilhaushalten 03 und 04 wurden keine wesentlichen Produkte benannt. Gemäß der Praxishilfe zur Ausgestaltung eines produktorientierten Haushalts ist das Ziel der Benennung der wesentlichen Produkte die Festlegung von Schwerpunkten für die Entwicklung der Gemeinde. Dies ist bei der Stadt Wolgast nicht erkennbar und sollte daher nochmals überarbeitet werden.

→ *In den Teilhaushalten 3 und 4 wurden nunmehr wesentliche Produkte benannt.*

- Die aus dem System generierte Anlagenübersicht stimmt mit den Werten der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung überein. Es gibt Abweichungen in den Bereichen Zu- und Abgänge sowie Abschreibungen. Zum Teil werden so vom Programm Abschreibungen als Abgänge und Umbuchungen als Zu- bzw. Abgänge dargestellt.

Die ausgewiesenen Restbuchwerte stimmen mit der Bilanz überein.

Es sollte darauf hingewirkt werden eine technische Ausgabe zu ermöglichen.

→ *Die Anlagenübersicht wird nunmehr korrekt aus dem System generiert.*

Aus den Feststellungen zur Eröffnungsbilanz waren folgende auf ihre Umsetzung zu überprüfen:

- Mahngebühren in Höhe von insgesamt 10.939,18 € (ohne Berücksichtigung der Einzelwertberichtigung) wurden den Gebührenforderungen zugeordnet. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes handelt es sich bei Mahngebühren nicht um Gebühren im Sinne des

Abgabenrechts (Verwaltungs- oder Benutzungsgebühren). Danach wären Mahngebühren unter den sonstigen öffentlichen Forderungen (Kontenart 155) darzustellen.

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2014 nicht mehr relevant*

- Kredite, welche die Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen betreffen, sowie die dazugehörigen Tilgungs- und Zinszahlungen sind unter dem Produkt 52203 darzustellen. Eine Umbuchung war jedoch aus technischen Gründen zur Eröffnungsbilanz nicht mehr möglich. Zukünftig wird jedoch die Verbuchung produktgenau erfolgen.

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2014 nicht mehr relevant*

- In der Eröffnungsbilanz der Stadt Wolgast werden Verbindlichkeiten aus Darlehenszinsen in Höhe von 9.153,33 € dargestellt. Entsprechende Kassenreste in den Jahresrechnungen 2011 der Stadt Wolgast und der ehemaligen Gemeinden Hohendorf und Buddenhagen werden hingegen in Höhe von insgesamt 1.531,15 € ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung der Differenzen wurde festgestellt, dass ein Teil der Kredite in der Vergangenheit falsch erfasst wurde, sodass die Buchungen durch das KVV-Modul der Finanzsoftware zum Teil abgegrenzt wurden. Wiederum hätte ein Kredit aufgrund der Zahlungsmodalitäten abgegrenzt werden müssen.

Dadurch werden in der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Buddenhagen 475,15 € und in der der Gemeinde Hohendorf 1.056,00 € Kassenausgabereste unzulässiger Weise dargestellt. In der Jahresrechnung der Stadt Wolgast fehlen hingegen Kassenreste in Höhe von 2.747,20 €.

In der Eröffnungsbilanz hätten aufgrund der fehlerhaften Abgrenzung lediglich Verbindlichkeiten in Höhe von 2.877,20 € ausgewiesen werden dürfen.

Eine Korrektur der Erfassung der betroffenen Kredite im KVV-Modul der Finanzsoftware erfolgt mit Ende der Zinsbindung und evtl. Umschuldung der Kredite im Haushaltsjahr 2017, da Korrekturen der Jahresrechnungen 2011 und der Erfassung der Kredite mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wären.

Diese Verfahrensweise wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen angesehen, um eine weitere Verzögerung der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu vermeiden.

→ *Eine entsprechende Korrektur wird in 2017 vorgenommen, sodass der Hinweis für den Jahresabschluss 2014 weiterhin zu beachten ist.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgender wesentlichen Feststellung geführt:

- Trotz vorläufiger Haushaltsführung wurden entgegen der Regelungen des § 49 KV M-V

Investitionen vorgenommen und freiwillige Aufwendungen, zu denen die Stadt Wolgast zu Beginn des Haushaltsjahres weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet war, geleistet.

Ausgenommen hiervon waren lediglich die Investitionen Schule Heberlein sowie die Eigenanteile an die Städtebaulichen Sondervermögen, da hierfür bereits vertragliche Verpflichtungen bestanden und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen dargestellt wurden.

→ *Die Feststellung betraf das Haushaltsjahr 2013, für 2014 wird auf die neuen Feststellungen im Bericht verwiesen.*

Aus dem Vorjahresabschluss ergaben sich folgende wesentliche Feststellungen, die nunmehr auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2013 zu überprüfen waren:

- Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:
 - Erschließungsbeitragssatzung (1998)
 - Straßenbaubeitragssatzung (2006)
 - Kleineinleitersatzung (2006)
 - Marktstandsgebührensatzung (2003)
 - Sondernutzungsgebührensatzung (2001).

→ *Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet. Eine Überarbeitung der Kleineinleitersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt.*

- Die Stundungssatzung der Stadt Wolgast stammt aus dem Jahr 2007. Angesichts des seit 2012 geltenden neuen Haushaltsrechts sollte hier eine Überprüfung auf Aktualität und ggf. eine Überarbeitung vorgenommen werden.

→ *Eine entsprechende Überarbeitung ist erfolgt.*

- Im Rahmen der Erstellung der Lohnabrechnungen für einige örtliche Vereine, erfolgt durch die Stadt Wolgast eine Vorausleistung der Gehälter. Im Jahresabschluss werden diesbezüglich Forderungen in Höhe von 66.704,35 € ausgewiesen.

Auskunftsgemäß erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung ein Einzug per Lastschrift von den Konten der Vereine.

Die Liquidität des Vereins ist damit jedoch nicht sichergestellt, sodass das Risiko eines Forderungsverlustes gleichwohl besteht.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass es sich hierbei um eine Darlehensgewährung i. S. d. § 57 Absatz 2 KV M-V handelt. Danach ist Gewährung nur dann möglich, sofern es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wolgast erforderlich ist. Gemäß Absatz 3 ist zudem eine Genehmigung der Rechtsaufsicht erforderlich.

Eine entsprechende Genehmigung konnte nicht vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, entsprechende Vorausleistungen von den Vereinen vor Auszahlung der Löhne zu verlangen.

→ *Eine entsprechende Umstellung auf Lastschrifteneinzug ist ab 2016 erfolgt.*

- In 2012 erfolgten die Zahlungen auf das eigene Konto der freiwilligen Feuerwehr Wolgast. Grundsätzlich gelten für die Kassengeschäfte der Kommune die Regelungen des § 59 KV M-V und der Gemeindekassenverordnung-Doppik. Eine Kontoführung außerhalb des Stadthaushalts ist außer der in § 59 KV M-V aufgeführten Ausnahmen unzulässig.

Die freiwillige Feuerwehr besitzt nach § 1 Absatz 1 Brandschutzgesetz M-V keine eigene Rechtspersönlichkeit und gehört somit zum sonstigen Sondervermögen der Gemeinde (FAQ NKHR-Projekt F1_951).

Das Konto der Feuerwehr ist damit den liquiden Mitteln der Stadt Wolgast zuzurechnen. Sämtliche Buchungen sind danach mindestens monatlich in die Buchhaltung der Stadt Wolgast zu überführen.

→ *Zum 01.01.2017 wurde ein Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wolgast gegründet.*

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 03.05.2017 durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 16.05.2017.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2014 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2013		31.12.2014		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	868.230,25	0,7	804.210,26	0,7	-64.019,99
Sachanlagen	79.868.465,27	68,3	79.940.115,21	67,8	71.649,94
Finanzanlagen	31.141.486,10	26,6	31.258.543,64	26,5	117.057,54
Längerfristige Forderungen	-93.779,14	-0,1	535.289,09	0,5	629.068,23
= Langfristig gebundenes Vermögen	111.784.402,48	95,5	112.538.158,20	95,5	753.755,72
Vorräte	1.821.902,70	1,6	1.799.537,08	1,5	-22.365,62
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	808.651,02	0,7	906.332,34	0,8	97.681,32
Liquide Mittel	2.599.537,95	2,2	2.736.452,16	2,3	136.914,21
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	5.230.091,67	4,5	5.442.321,58	4,6	212.229,91
Bilanzsumme Aktiva	117.014.494,15	100,0	117.980.479,78	100,0	965.985,63
Passiva					
Kapitalrücklage	68.968.859,90	58,9	68.322.816,54	57,9	-646.043,36
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	368.695,90	0,3	578.124,50	0,5	209.428,60
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-602.455,32	-0,5	-766.817,83	-0,6	-164.362,51
Jahresergebnis	-164.362,51	-0,1	-93.780,71	-0,1	70.581,80
= Eigenkapital	68.570.737,97	59,2	68.040.342,50	57,7	-530.395,47
Sonderposten zum Anlagevermögen	27.472.078,22	23,5	28.745.256,61	24,4	1.273.178,39
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	3.049.814,30	2,6	3.419.451,36	2,9	369.637,06
Längerfristige Verbindlichkeiten	14.208.806,18	12,1	14.137.563,13	12,0	-71.243,05
= Langfristig verfügbare Mittel	113.301.436,67	97,4	114.342.613,60	97,0	1.041.176,93
Kurzfristige Rückstellungen	153.826,25	0,1	59.113,63	0,1	-94.712,62
Kurzfristige Verbindlichkeiten	3.266.213,86	2,8	3.542.046,06	3,0	275.832,20
Übrige kurzfristige Passiva	293.017,37	0,3	36.706,49	0,0	-256.310,88
= Kurzfristig verfügbare Mittel	3.713.057,48	3,2	3.637.866,18	3,1	-75.191,30
Bilanzsumme Passiva	117.014.494,15	100,0	117.980.479,78	100,0	965.985,63

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem Netto-Umlaufvermögen (Liquidität 3. Grades) von 1.804.455,40 € (1.517.034,19 €).

Die Besonderheit der Stadt als Träger der Einheitskasse ist zu berücksichtigen.

Die buchungsmäßigen Bestände des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinde aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde/ Stadt	31.12.2013	31.12.2014	+/-
	- in EUR -		
Amt Am Peenestrom	-2.094,22	13.395,57	15.489,79
Krummin	126.246,50	151.314,89	25.068,39
Sauzin	261.841,56	227.622,09	-34.219,47
Zemitz	116.193,03	173.702,46	57.509,43
Lütow	706.568,24	741.764,45	35.196,21
Lassan	69.034,00	333.621,60	264.587,60
Buggenhagen	-81.032,36	-38.777,32	42.255,04
Forderungen (-)	83.126,58	38.777,32	-44.349,26
Verbindlichkeiten (+)	1.279.883,33	1.641.421,06	361.537,43

Die eigenen liquiden Mittel der Stadt Wolgast belaufen sich unter Berücksichtigung der dargestellten kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt und den amtsangehörigen Gemeinden auf 1.133.808,42 € (1.402.781,20 €).

Davon beziehen sich 362.759,89 € (329.065,68 €) auf die Kontobestände der Wohnungsverwalter.

Ohne die aus der Einheitskasse als Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisenden Beträge und die amtsumlagefähigen Beträge aus den anteiligen Versorgungsrücklage sowie Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen würde sich die Bilanzsumme auf 115.984.890,61 € (115.413.538,19 €) verringern.

Die prozentualen Nettoanteile würden sich wie folgt darstellen:

	31.12.2013		31.12.2014		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	868.230,25	0,8	804.210,26	0,7	-64.019,99
Sachanlagen	79.868.465,27	69,2	79.940.115,21	68,9	71.649,94
Finanzanlagen	30.820.413,47	26,7	30.874.375,53	26,6	53.962,06
Längerfristige Forderungen	-93.779,14	-0,1	535.289,09	0,5	629.068,23
= Langfristig gebundenes Vermögen	111.463.329,85	96,6	112.153.990,09	96,7	690.660,24
Vorräte	1.821.902,70	1,6	1.799.537,08	1,6	-22.365,62
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	725.524,44	0,6	867.555,02	0,7	142.030,58
Liquide Mittel	1.402.781,20	1,2	1.133.808,42	1,0	-268.972,78
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	3.950.208,34	3,4	3.800.900,52	3,3	-149.307,82
Bilanzsumme Aktiva	115.413.538,19	100,0	115.954.890,61	100,0	541.352,42
Passiva					
Kapitalrücklage	70.001.967,40	60,7	69.282.107,53	59,7	-719.859,87
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	368.695,90	0,3	578.124,50	0,5	209.428,60
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-602.455,32	-0,5	-766.817,83	-0,7	-164.362,51
Jahresergebnis	-164.362,51	-0,1	-93.780,71	-0,1	70.581,80
= Eigenkapital	69.603.845,47	61,0	68.999.633,49	59,5	-604.211,98
Sonderposten zum Anlagevermögen	27.472.078,22	23,8	28.745.256,61	24,8	1.273.178,39
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	1.695.634,17	1,5	2.075.992,26	1,8	380.358,09
Längerfristige Verbindlichkeiten	14.208.806,18	12,3	14.137.563,13	12,2	-71.243,05
= Langfristig verfügbare Mittel	112.980.364,04	98,6	113.958.445,49	98,3	978.081,45
Kurzfristige Rückstellungen	153.826,25	0,1	59.113,63	0,1	-94.712,62
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.986.330,53	1,7	1.900.625,00	1,6	-85.705,53
Übrige kurzfristige Passiva	293.017,37	0,3	36.706,49	0,0	-256.310,88
= Kurzfristig verfügbare Mittel	2.433.174,15	2,1	1.996.445,12	1,7	-436.729,03
Bilanzsumme Passiva	115.413.538,19	100,0	115.954.890,61	100,0	541.352,42

Die nachfolgenden Kennzahlen beziehen sich im Wesentlichen auf diese Nettositionen. Die Vorjahreswerte werden in Klammern gezeigt.

Liquidität 2. Grades

103,79 % (105,88 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Stadt Wolgast im Jahresabschluss 2014 **gegeben**.

Entwicklung des Eigenkapitals **68.999.633,49 €** (69.603.845,47 €)

Allgemeine Kapitalrücklage **69.282.107,53 €** (70.001.967,40 €)

In 2014 waren aufgrund folgender Sachverhalte Korrekturen zur Eröffnungsbilanz gemäß § 12 KomDoppikEG M-V in Höhe von insgesamt -646.043,36 erforderlich:

- Nacherfassung AiB Schule Heberlein Planungskosten 206.187,26 €,
- Vermögenszuordnung eine Grundstücks 20,00 €,
- Entschädigung aus BOV Ortsteil Hohendorf 34.726,00 €,
- Entnahme zur Deckung Aufwand BOV OT Hohendorf 80.615,17 €,
- Korrektur Grundstücksbewertung -417.139,20 €,
- Nacherfassung von Sicherheitseinbehalten -3.402,45 €,
- Spiegelbuchungen Städtebauliches Sondervermögen -3.889,36 €,
- Korrektur zweckgebundene KRL Entschädigungsfonds -381.930,44 €.

Eine weitere Veränderung in Höhe von -73.816,51 € beruht auf der anteiligen Berücksichtigung der Personalrückstellungen und bezieht sich rein auf die Netto-Darstellung der Bilanz der Stadt Wolgast.

Zweckgebundene Kapitalrücklage **578.124,50 €** (368.695,90 €)

Die zweckgebundene Kapitalrücklage aus investiven gebundenen Beträgen der übergemeindlichen Zuweisungen in Höhe von 872.555,42 € sowie der Schlüsselzuweisungen in Höhe von 280.186,26 € wurde zunächst unterjährig gebildet.

Zum Jahresabschluss erfolgte ergebniswirksam eine vollständige Entnahme gemäß § 18 Absatz Satz 2 GemHVO-Doppik. Die Differenz aus planmäßigen Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten übersteigt die Höhe der gebildeten zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Die nunmehr noch ausgewiesene zweckgebundene Kapitalrücklage resultiert aus der weiter vorgetragenen kameralen Sonderrücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds.

Weitere zweckgebundene Kapital- oder Ergebnisrücklagen waren nicht vorhanden und wurden auch nicht gebildet. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für die künftigen Belastungen aus dem Finanzausgleich (Finanzausgleichsrücklage) waren nicht gegeben.

Ergebnisvortrag -766.817,83 € (-602.455,32 €)

Das negative Ergebnis aus der Ergebnisrechnung der Haushaltsjahre

2012 in Höhe von -602.455,32 € und

2013 in Höhe von -164.362,51

wurde entsprechend vorgetragen.

Jahresüberschuss/ -fehlbetrag -93.780,71 € (-164.362,51 €)

Das Jahresergebnis betrug -93.780,71 € und verminderte so das auszuweisende Eigenkapital.

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende Fehlbetrag saldiert sich damit auf 860.598,54 €.

Eigenkapitalquote 59,51 % (60,3 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z. B. ausgelagerten Unternehmen.

Für Kommunen ist nach bisherigen Erkenntnissen in Abhängigkeit der gewährten Förderungen von erheblich höheren Beträgen auszugehen.

Die Eigenkapitalquote konnte stabil gehalten werden.

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) **84,3 % (84,1 %)**

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote ist im Vergleich des Prüfgebietes des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast im amtsfreien Raum als gut zu bezeichnen.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **9.445,63 €/ EW (9.339,41 €/ EW)**

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/ Anlagenquote **96,59 % (96,66 %)**

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die Veränderung des Anlagevermögens (brutto) in Höhe von 124.687,49 € von 111.878.181,62 € auf 112.002.869,11 € resultierte im Wesentlichen aus

Zugängen insbesondere für

• Datenverarbeitungssoftware	8.422,48 €
• geleistete Investitionszuschüsse Regenentwässerung	33.927,55 €
• Spiegelung Städtebauliches Sondervermögen	
○ Historische Altstadt	571.066,02 €
○ Wolgast-Nord	165.437,22 €
• unbebaute Grundstücke	11.095,34 €
• bebaute Grundstücke	618.042,09 €
○ Außenanlage Schule Kosegarten (aus SSV)	311.885,46 €
○ Außenanlagen R.-Koch-Str.	267.973,38 €
• Infrastrukturvermögen	1.078.257,46 €
○ Rungeplatz (aus SSV)	910.216,62 €
○ Freizeitpark Wolgast-Nord (aus SSV)	149.001,45 €
• Kunstgegenstände, Denkmäler	16.782,11 €
• Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	247.536,45 €
○ Dienstwagen Stadtverwaltung	37.904,65 €
○ Spielgeräte Freizeitpark Wolgast-Nord	202.761,48 €
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.109,57 €
• geringwertige Wirtschaftsgüter	24.204,75 €
• Anlagen im Bau	1.868.695,00 €

Minderungen ergaben sich im Wesentlichen durch

• Abgänge (u. a. durch Veräußerung, Diebstahl)	3.601,64 €
• Abschreibungen	3.429.586,59 €
• Umbuchungen ins Umlaufvermögen	120.295,84 €
• Korrekturen Eröffnungsbilanz	417.139,20 €
• Aufwand aus Baumaßnahmen	306.861,92 €
○ davon Abrisskosten und Festwerte Infrastrukturmaßnahmen	247.451,39 €
• Spiegelung Städtebauliches Sondervermögen	242.099,63 €
○ Historische Innenstadt	153.778,28 €
○ Wolgast-Nord	88.321,35 €

Die Entwicklung der Anlagen im Bau per 31.12.2014 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2013	Zugang	Aktivierung	31.12.2014
	- in EUR -			
Wohnpark Wilhelmstraße	141.388,81	0,00	0,00	141.388,81
Schule Heberleinstraße	2.201.069,99	1.802.679,02	4.003.749,01	0,00
Radweg Hohendorf	31.808,51	4.574,36	0,00	36.382,87
Gehweg Baustraße	62.508,96	30.354,55	82.236,31	0,00
Urnengemeinschaftsanlage	0,00	1.375,61	0,00	1.375,61
Gertrudenskapelle	0,00	29.711,46	0,00	29.711,46
Summe	2.436.776,27	1.868.695,00	4.085.985,320	2.436.776,27

Aus der Baumaßnahme „Gehweg Baustraße“ entstanden Aufwendungen für Abrisskosten in Höhe von 10.627,20 €, sodass lediglich 82.236,31 € aktiviert wurden.

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 57.654.675,93 € (56.730.119,76 €). Dies entspricht 83,56 % (81,5 %) des Eigenkapitals.

Infrastrukturquote:

34,58 % (35,6 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren.

Sonderpostenintensität (Brutto-Sonderpostenquote)

25,66 % (24,56 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die Veränderung in Höhe von 1.273.178,39 € von 27.472.078,22 € auf nunmehr 28.745.256,61 € zeigen im Wesentlichen

Zugänge für

• FM Heberleinschule	1.346.043,11 €
• FM Außenanlagen R.-Koch-Straße	119.738,35 €
• FM Gehweg Baustraße	1.684,91 €
• FM Außenanlagen Schule Kosegarten	238.786,21 €
• FM Kronwieckstraße	136.747,81 €
• FM Rungeplatz	601.770,50 €
• FM Gehweg Gartenstraße	8.845,26 €
• FM Außenanlagen Burgstraße 4-6 Innenhof	25.633,21 €
• FM Dorfstraße Schalense	245.876,97 €
• FM Wilhelmstraße	179.000,00 €
• FM Anzahlungen auf Sonderposten	11.497,70 €
• Straßenausbaubeiträge	13.132,75 €

Minderungen erfolgten durch

• Abgänge	100,149,53 €
• planmäßige Auflösung	1.611.054,66 €

Forderungsquote **1,97 %** (1,37 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Der Gesamtbestand der Forderungen (ohne Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand) stieg um 697.870,91 € auf nunmehr 2.284.649,09 € (1.586.778,18 €).

Dementsprechend war ein Anstieg Forderungsquote zu verzeichnen.

durchschnittlicher Wertberichtigungssatz **39,85 %** (61,77 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesens der Stadt.

Wertberichtigungen wurden in einem Umfang von 22.388,74 € vorgenommen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2013 sank der Wert um 69.691,03 € aufgrund von Niederschlagungen. Einzahlungen auf wertberichtigte Forderungen erfolgten nicht.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

Verschuldungsgrad **23,24 %** (23,27 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an. Da Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, lediglich ein bestimmtes Risiko einer Zahlung abbilden, wurden diese bei der Berechnung des Verschuldungsgrades nicht berücksichtigt.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100% heißt hingegen, dass die Stadt mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Im Haushaltsjahr 2014 erfolgte die Auszahlung der dritten Darlehensrate des LFI M-V für die Baumaßnahme Heberleinschule in Höhe von 244.785,40 €.

Der Verschuldungsgrad konnte trotzdem stabil gehalten werden.

Pro-Kopf-Verschuldung **1.306,79 €/ EW** (1.310,82 €/ EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes (LRH) 2015 liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreise) für 2014 vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen, die u. a. im Rahmen des Gesamtabschlusses zukünftig einzubeziehen sind.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung in M- V betrug demnach in 2014: 1.567 €/EW. (Flächenländer Ost: 1.476 €, finanzschwache Flächenländer West: 2.245 €). Die Kommunen in MV weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die *aufgenommenen Investitionskredite* der Stadt belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 14.403.466,18 € (15.156.421,32 €). Sie verringerten sich in der Höhe des Saldos aus Neuaufnahmen und planmäßigen Tilgungen um -752.955,15 €. Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich demnach auf **1.173,59 €** (1.226,74 €).

Die Stadt Wolgast hält außerhalb ihres Kernhaushaltes Anteile an folgenden Gesellschaften:

- Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %),
- Hafengesellschaft Wolgast mbH (50 %),
- Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %),
- Innovative Energien GmbH (25,1 %),

deren anteilige Verbindlichkeiten laut Jahresabschluss 2014 in Höhe von insgesamt 65.684.434,06 € (65.840.360,65 €) aufgrund der Höhe der Beteiligung zuzurechnen sind. Es errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von **5.351,95 €/ EW** (5.329,06 €/ EW).

Die Stadt ist des Weiteren an Unternehmen (Gemeinnützige Regionalgesellschaft mbH, Gasversorgung Vorpommern GmbH) sowie an Zweckverbänden (Anteilseignerverband E.ON edis, Zweckverband Wasser-Abwasser Festland Wolgast) beteiligt, deren Verbindlichkeiten aufgrund der Höhe der Beteiligung aber auch durch die Vielzahl der Beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Gemeinsam mit den Verbindlichkeiten der beteiligten Unternehmen sind **6.658,73 €/ EW** (6.555,79 €) **als Gesamtverschuldung** in Vergleich zu setzen.

Der Wert ist als weit überdurchschnittlich zu bezeichnen.

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) auf, nach dem diese in M-V pro Kopf: 398 € (Flächenländer Ost: 255 €, finanzschwache Flächenländer West: 794 €) betragen.

Die Stadt Wolgast hat in 2014 aufgrund eines noch positiven Liquiditätsbestandes keine Kassenkredite zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer

14,44 Jahre

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Bei hier vorliegenden Annuitätendarlehen beschleunigt sich der Abbau durch eingesparte Zinsen.

Bei Ablauf einer Zinsvereinbarung können niedrigere Zinsen und dafür ggfs. auch höhere Tilgungsraten vereinbart werden.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner

126,38 €/ EW (138,77 €/ EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Der Kapitaldienst pro Einwohner ist in der Stadt in 2014 als überdurchschnittlich zu bezeichnen.

In 2014 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und Tilgungen auf insgesamt 1.551.072,44 € (1.714.528,61 €).

Er belastet die Finanz- und Ertragslage der Stadt mit 8,64 % (9,5 %) der ordentlichen Auszahlungen, trägt aber insbesondere aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Rückstellungsquote

2,21 %

(1,24 %)

$$\text{Rückstellungsquote} = \frac{\text{Rückstellungen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Rückstellungen verminderten sich in 2014 von 2.6876.516,50 € um 109.077,44 € auf nunmehr 2.567.439,06 €.

Sie umfassen im Einzelnen:

Rückstellungsart	31.12.2014	davon amtsumlagefähig	31.12.2013
	- in EUR -		
Pensions- und Beihilferückstellungen	2.419.460,40	1.123.597,41	2.335.164,00
Altersteilzeitrückstellungen	88.865,03	41.268,92	187.526,25
Steuerrückstellungen	57.706,97	0,00	54.149,36
Sonstige Rückstellungen	1.406,66	0,00	96.815,14

Den Pensions- und Beihilferückstellungen stehen unter den Finanzanlagen ausgewiesene Rücklagen bei der Versorgungskasse in Höhe von 717.266,82 € (598.123,38 €) gegenüber.

Die Nettobelastung aus den Rückstellungen entwickelte sich damit von 1.737.040,62 € aus dem Jahresabschluss 2013 auf nunmehr 1.702.193,58 € (-34.847,04 €).

Abzüglich der amtsumlagefähigen Beträge errechnet sich eine Belastung der Stadt Wolgast in Höhe von 790.498,70 € (804.597,22 €).

Die Anzahl der aktiven Beamten übersteigt derzeit die der Versorgungsempfänger, sodass hier künftig weiterhin ein Zuwachs zu erwarten ist.

Die Altersteilzeitrückstellungen entwickeln sich durch die größtenteils erreichten Freistellungsphasen rückläufig.

Die Steuerrückstellungen beziehen sich auf Zahlungen der Kapitalertragssteuer.

Die Sonstigen Rückstellungen betreffen ausstehende Rechnungen.

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	28.713,92 €	(25.177,05 €)
	Passive	0,00 €	(0,00 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen zur Abgrenzung der Beamtenbesoldung für den Januar 2015 gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich insbesondere aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte.

Von der Übergangsregelung des § 63 GemHVO-Doppik bereits die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde in 2014 noch keinen Gebrauch gemacht.

Durchlaufende Gelder

In der Bilanz werden Forderungen aus Verwahr- und Vorschussgeldern in Höhe von 1.867,64 € ausgewiesen. Diese beziehen sich auf folgende Sachverhalte:

Konto	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	+ / -
		- in EUR -		
17932100	Forderungen aus Umsatzsteuerabrechnung	1.492,29	1.653,86	161,57
17914001	Vorschussgelder	1.465,99	213,78	-1.252,21
17994017	Usedomer Musikfestival Förderverein	5.650,17	0,00	-5.650,17
Summe		8.608,45	1.867,64	-6.740,81

Entsprechend werden auf der Passivseite Verbindlichkeiten aus Verwahr- und treuhänderischen Geldern in Höhe von 73.470,00 € dargestellt. Diese beziehen sich auf folgende Bereiche:

Konto	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	+ / -
		- in EUR -		
37921000	Kautionen (WV)	1.901,12	4.414,12	2.513,00
37910001	Treuhänderische Gelder, Verwahrgelder	68.927,99	5.924,27	-63.003,72
37910009	Amtshilfeersuchen	1.248,02	496,33	-751,69
37910050	Wohngeld	2.900,99	2.930,99	30,00
37920007	Mietsicherheiten	306,78	306,78	0,00

Konto	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	+ / -
		- in EUR -		
37920016	Kautions für Schlüssel EGZ	1.714,52	1.612,46	-102,06
37920019	Kautions f. Schlüssel Poller	80,00	80,00	0,00
37971000	Lohnsteuer	0,00	57.705,05	57.705,05
37990002	Sicherheitsleistungen nach § 17 VOB	1.048,26	0,00	-1.048,26
Summe		78.127,68	73.470,00	-4.657,68

Veränderung der durchlaufenden Gelder	2.083,13 €
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	-1.800,76 €
Differenz	3.883,89 €

Zu beachtende Feststellung:

- Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Bilanz stimmt nicht mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 3.883,89 €, die entsprechend aufzuklären ist.

Prognose

Die Vermögenslage ist bereits als nicht mehr stabil zu bezeichnen.

Risiken bestehen aufgrund des stetig wachsenden negativen Ergebnisses. Aufgrund des sehr hohen Anteils an nicht abschreibungsfähigem Anlagevermögen am Eigenkapital sind rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen um einem Selbstverzehrungsprozess entgegen zu wirken.

4.2 Ertragslage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2014 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis		Gesamtermächtigungen 2014		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	7.226.083,56	35,4	6.940.090,00	38,3	285.993,56
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	5.799.937,56	28,5	4.510.550,00	24,9	1.289.387,56
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.475.599,35	7,2	1.353.210,00	7,5	122.389,35
Kostenerstattungen und -umlagen	4.988.944,35	24,5	4.337.410,00	24,0	651.534,35
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-166,40	0,0	0,00	0,0	-166,40
Übrige Erträge	895.857,26	4,4	960.800,00	5,3	-64.942,74
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	20.386.255,68	100,0	18.102.060,00	100,0	2.284.195,68
Personalaufwendungen	5.089.544,61	25,0	5.612.870,00	31,0	-523.325,39
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.590.080,38	17,6	3.493.450,00	19,3	96.630,38
Abschreibungen	3.429.586,59	16,8	2.739.030,00	15,1	690.556,59
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	8.997.771,39	44,1	8.788.360,00	48,5	209.411,39
Übrige Aufwendungen	1.313.902,18	6,4	1.422.410,00	7,9	-108.507,82
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	22.420.885,15	110,0	22.056.120,00	121,8	364.765,15
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.034.629,47	-10,0	-3.954.060,00	-21,8	1.919.430,53
Finanzergebnis	615.604,79	3,0	525.750,00	2,9	89.854,79
Außerordentliches Ergebnis	-45.868,72	-0,2	0,00	0,0	-45.868,72
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-1.464.893,40	-7,2	-3.428.310,00	-18,9	1.963.416,60
Veränderung der Kapitalrücklage	1.371.112,69	6,7	0,00	0,0	1.371.112,69
Veränderung der zweckgebundenen Rücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	-93.780,71	-0,5	-3.428.310,00	-18,9	3.334.529,29

Amtsumlage

Die Ergebnisrechnung der Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom gemäß § 148 KV M-V, beinhaltet sowohl Erträge und Aufwendungen, welche die Berechnung der Amtsumlage des Amtes Am Peenestrom betreffen, als auch ausschließlich der Stadt zuzurechnende Beträge. Der unmittelbare Vergleich mit anderen Städten dieser Größenordnung ist damit erschwert, ebenso können Vergleiche zu anderen Ämtern mit herkömmlicher Struktur nur erschwert gezogen

werden. Daher sind für eine ordnungsgemäße Analyse die amtsumlagefähigen Erträge und Aufwendungen herauszurechnen.

Für die Berechnung der Amtsumlage sind gemäß FAG M-V die Werte der Ergebnisrechnung heranzuziehen.

Die Abrechnung der Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2014 erfolgte bisher nicht. Diese wird mit dem Jahresabschluss 2015 nachgeholt. Da die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik bei Umlagen eine Ausnahme vom Periodenprinzip vorsieht, kann diese Verfahrensweise vom RPA mitgetragen werden.

Haushaltsausgleich

Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -766.817,83 €.

Planmäßig wurde mit einem Jahresergebnis in Höhe von -3.428.310 € gerechnet. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen sowie Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden -1.464.893,40 € vor Rücklagenentnahme ausgewiesen.

Den Rücklagen aus investiven Zuweisungen wurden gemäß § 18 Absatz 2 GemHVO-Doppik 1.329.350,40 € entnommen. Darüber hinaus waren aufgrund des Bodenordnungsverfahrens im Ortsteil Hohendorf Einstellungen und Entnahmen in die bzw. aus der allgemeinen Kapitalrücklage notwendig. Diese führten insgesamt zu einer Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage von 41.762,29 €

Es wird so ein Jahresergebnis nach Rücklagenentnahme von -93.780,71 € dargestellt.

Abzüglich des als Ergebnisvortrag verbuchten negativen Jahresergebnisses des Vorjahres in Höhe von -766.817,83 € ergibt sich so ein **Gesamtfehlbetrag in Höhe von 860.598,54 €**.

Damit ist die Ergebnisrechnung **nicht ausgeglichen**.

Ertragsseitig haben insbesondere Mehrerträge im Bereich der Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen in Höhe von 1.289.387,56 € zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen. Minderaufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen in Höhe von 501.302,48 € führten zur einer weiteren Verbesserung des Ergebnisses. Diese werden teilweise von allgemeinen Mindererträgen sowie Mehraufwendungen abgefangen. Gegenüber den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen ergaben sich letztlich Gesamtverbesserungen in Höhe von 1.963.416,60 €.

Den Zinsaufwendungen, insbesondere für Investitionskredite, in Höhe von 571.937,85 € stehen Zins- und Finanzerträge, im Wesentlichen aus Beteiligungen, in Höhe von 1.187.542,64 € entgegen. Dies führte zu einem Finanzergebnis von 615.604,79 €.

Außerordentliche Erträge entstanden in Höhe von 34.746,45 €. Außerordentliche Aufwendungen ergaben sich in Höhe von 80.615,17 € und führten so zu einem außerordentlichen Ergebnis von - 45.868,72 €. Sie resultieren aus dem in 2014 vorgenommenen Bodenordnungsverfahren im Ortsteil Hohendorf und Vermögenszuordnungen von Grundstücken.

Um die Ertragslage der Stadt Wolgast abbilden zu können, wurden die o. g. ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen um die amtsumlagefähigen gemindert. Es ergeben sich folgende Nettowerte:

	Ergebnis		Gesamtermächtigungen 2014		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	7.226.083,56	45,1	6.940.090,00	47,3	285.993,56
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	5.799.937,56	36,2	4.510.550,00	30,8	1.289.387,56
<i>amtsumlagefähige Auflösung der Sonderposten</i>	-10.873,16	-0,1	0,00	0,0	-10.873,16
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.475.599,35	9,2	1.353.210,00	9,2	122.389,35
Kostenerstattungen und -umlagen	4.988.944,35	31,1	4.337.410,00	29,6	651.534,35
<i>Verwaltungskostenerstattung an das Amt</i>	-4.032.531,26	-25,1	-3.444.640,00	-23,5	-587.891,26
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-166,40	0,0	0,00	0,0	-166,40
Übrige Erträge	895.857,26	5,6	960.800,00	6,6	-64.942,74
<i>sonstige amtsumlagefähige Erträge</i>	-306.093,90	-1,9	0,00	0,0	-306.093,90
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	16.036.757,36	102,0	14.657.420,00	100,0	1.379.337,36
Personalaufwendungen	5.089.544,61	31,7	5.612.870,00	38,3	-523.325,39
<i>amtsumlagefähige Personalaufwendungen</i>	-2.363.781,62	-14,7	0,00	0,0	-2.363.781,62
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.590.080,38	22,4	3.493.450,00	23,8	96.630,38
Abschreibungen	3.429.586,59	21,4	2.739.030,00	18,7	690.556,59
<i>amtsumlagefähige Abschreibungen</i>	-41.587,98	-0,3	0,00	0,0	-41.587,98
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	8.997.771,39	56,1	8.788.360,00	60,0	209.411,39
Übrige Aufwendungen	1.313.902,18	8,2	1.422.410,00	9,7	-108.507,82
<i>sonstige amtsumlagefähige Aufwendungen</i>	-679.931,60	-4,2	0,00	0,0	-679.931,60
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	19.335.583,95	123,0	22.056.120,00	150,5	-2.720.536,05
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.298.826,59	-21,0	-7.398.700,00	-50,5	4.099.873,41
Finanzergebnis	615.604,79	3,8	525.750,00	3,6	89.854,79
Außerordentliches Ergebnis	-45.868,72	-0,3	0,00	0,0	-45.868,72
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-2.729.090,52	-17,4	-6.872.950,00	-46,9	4.143.859,48
Veränderung der Kapitalrücklage	1.371.112,69	8,5	0,00	0,0	1.371.112,69
Veränderung der zweckgebundenen Rücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	-1.357.977,83	-8,9	-6.872.950,00	-46,9	5.514.972,17

Die folgenden **Kennzahlen** beziehen sich auf diese Nettowerte.

Steuerquote **32,34 %** (42,9 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Stadtanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Gesamterträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen in M-V 2014 mit 26,5 % ihrer Erträge aus Steuern (Flächenländer Ost: 30,4 %, finanzschwache Flächenländer West: 40,9 %).

Steuerertrag	nominal =	6.976.864,31 €	(7.136.317,80 €)
	pro EW =	568,47 €	(577,61 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2014 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 616 €, die der finanzschwachen Flächenländer West bei 948 € und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 682 €.

Die Steuerkraft der Stadt Wolgast ist damit unterdurchschnittlich.

Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs 2014 auf Basis der Ist-Aufkommen des Jahres 2013, erhoben von und im Auftrag des Städte- und Gemeindetages M-V wurde die Stadt der Vergleichsgruppe 5 (Mittlere Städte) zugeordnet. Durchschnittlich sind hier Einkommensteuern in Höhe von 135,47 €/ EW und um den Hebesatz bereinigte Gewerbesteuern in Höhe von 57,98 € erzielt worden.

Die Stadt Wolgast hat dazu im Vergleich 197,78 €/ EW (178,56 €/ EW) Einkommensteuern und 189,43 €/ EW (219,88 €/ EW) Gewerbesteuern vereinnahmt. Damit übersteigen die Einwohnerwerte die in der Vergleichsgruppe deutlich.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2014 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in M-V (laut HH-Erlass für 2014):

	Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Stadt	durchschnittliche Hebesätze kreisangeh. Raum M-V lt. HH-Erlass 2014	Nivellierung der Hebesätze 2014 nach HH-Erlass 2016
Grundsteuer A	250 v. H.	266,6 v. H.	282 v. H.
Grundsteuer B	370 v. H.	344,1 v. H.	354 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.	315,9 v. H.	322 v. H.

Danach ist die Stadt den Empfehlungen des Innenministeriums zur Festsetzung der Hebesätze mindestens in Höhe der Durchschnittshebesätze **bis auf die Grundsteuer A** nachgekommen.

Im Rahmen der Festsetzung der abzuführenden Umlagen und der Schlüsselzuweisungen wird die Stadt so behandelt, als wenn sie die Durchschnittshebesätze erhoben hätte und muss daher aus den sonstigen laufenden Erträgen die zusätzlichen Aufwendungen erwirtschaften.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag ab.

Eine Anpassung wird daher dringend empfohlen.

Das Land hat bereits durch Erlass aus 2007 bei eingeschränkter, gefährdeter oder entfallener Leistungsfähigkeit einer Gemeinde in der Vergangenheit deutliche Anhebungen auch über den Durchschnittshebesatz gefordert und gibt derzeit über die Haushaltserlasse jährlich die festgestellten oder zu erwartenden Nivellierungssätze heraus. Die Kommunalaufsicht fordert dabei insbesondere Kommunen mit unausgeglichene Haushalten auf, sich an diesen Nivellierungssätzen zu orientieren, um in jedem Fall zusätzliche Lasten durch zu niedrige Hebesätze zu vermeiden.

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere bei den Grundsteuern stehen hier dringend neue gesetzliche Festlegungen entsprechend des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus.

Hierbei ist herauszuheben, dass aufgrund derzeit noch unterschiedlicher Grundlagen der Einheitswertheranziehung für die Grundsteuer B in den östlichen Bundesländern lediglich ein Drittel des Grundsteueraufkommens bei gleichem Hebesatz erzielt wird. Demnach müssten sich zur Vergleichbarkeit der Erträge zu den westdeutschen Ländern die Hebesätze praktisch verdoppeln bzw.

verdreifachen.

Der LRH führt in seinem Kommunalfinanzbericht aus, dass in allen kommunalen Realsteuervergleichen die Kommunen in M-V hintere Plätze bei den Durchschnittswerten in den absoluten Steuerhebesätzen und absoluten Steuereinnahmen belegen.

Bei der Grundsteuer A erhoben in 2014 die Gemeinden in Niedersachsen durchschnittlich 367 %, bei der Grundsteuer B in Nordrhein-Westphalen durchschnittlich 501 %, bei der Gewerbesteuer in Nordrhein-Westphalen durchschnittlich 446 %.

In M-V erheben derzeit im kreisangehörigen Bereich 3 Gemeinden für die Grundsteuer A einen Hebesatz von 900 %, in Vorpommern-Greifswald eine amtsangehörige Gemeinde den Hebesatz von 600 % bei der Grundsteuer B.

In der Grundsteuer A werden so z. B. in Schleswig-Holstein und Niedersachsen doppelt so hohe Erträge pro 100 ha erwirtschaftet, während die Produktivität der Landwirtschaft in M-V eher noch höher anzusetzen ist.

Die Stadt ist neben den Steuern auch von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

Zuweisungen aus FAG-Mitteln pro EW =	309,68 €	(284,10 €)
Anteil an den ordentlichen Erträgen =	17,62 %	(21,24 %)
davon aus Schlüsselzuweisungen pro EW =	239,58 €	(214,69 €)
Anteil an den ordentlichen Erträgen =	13,63 %	(16,05 %)
davon für übergemeindliche Aufgaben pro EW =	70,10 €	(69,41 €)
Anteil an den ordentlichen Erträgen =	3,99 %	(5,19 %)

Die Stadt Wolgast erhielt in 2014 folgende laufende Zuweisungen nach FAG M-V:

Schlüsselzuweisungen	2.940.345,43 €	(2.652.552,41 €)
<u>Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben</u>	<u>860.300,95 €</u>	<u>(857.535,63 €)</u>
Insgesamt	3.800.646,38 €	(3.510.088,04 €)

Durchschnittlich wurden im Land M-V 2014 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.374 € pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.226 €, Finanzschwache Flächenländer West: 683 €). Darin enthalten sind diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien

bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen die Stadt nicht profitieren kann.

Der Landesrechnungshof kritisiert in seinem Bericht, dass das Land aufgrund unzureichender Erhebung von Steuern bei den Kommunen im Ländervergleich überdurchschnittliche Förderungen an die Kommunen ausreicht.

Hierzu ist zu beachten, dass gegenüber dem seitens des Landes festgesetzten Finanzbedarfs in Form der Ausgangsmesszahl laut Finanzausgleichsgesetz lediglich 60 % der auf Grundlage der durchschnittlichen Hebesätze ermittelten Steuerkraft ausgeglichen werden.

Weitere 40 % des Finanzbedarfs müssen seitens der Stadt aus anderen Quellen finanziert werden und führen mangels anderweitiger Einnahmemöglichkeiten so oft zu den ausgewiesenen Fehlbeträgen.

Im Rahmen der Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes wäre es angesichts der Vielzahl strukturschwacher Kommunen sinnvoll, diesen Ausgleichsatz zu überprüfen und auf einen höheren Wert anzuheben.

Höhere Erträge aus überdurchschnittlichen Hebesätzen bei den Realsteuern werden nicht in den Finanzausgleich und die Kreisumlage einbezogen und verbleiben bei der Stadt.

Weitere wesentliche Erträge konnten aus Mieten, Pachten und Erbbauzinsen in Höhe von 395.550,71 € sowie Konzessionsabgaben in Höhe von 559.675,54 € erzielt werden. Den Erträgen aus der Wohnungsverwaltung stehen Aufwendungen entgegen, im Ergebnis konnte so ein Überschuss in Höhe von 238.449,76 € erwirtschaftet werden.

Trotz dieser zusätzlichen Erträge war ein Haushaltsausgleich nicht möglich gewesen. Sie konnten die Finanzierungslücke von 40 % somit nicht decken.

Umlagendeckungsquote: **35,78 %** (36,86 %)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlage die laufenden Erträge bindet und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Stadt.

Die Umlageverpflichtungen der Stadt Wolgast beliefen sich in 2014 auf 6.162.094,36 € (6.093.359,64 €), davon Kreisumlage 4.000.407,48 € (4.053.058,58 €) und Amtsumlage 2.161.686,88 €

(2.040.301,06 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von **502,09 €/ EW** (493,19 €/ EW).

Hinzu kommen der Schullastenausgleich in Höhe von 23.089,14 € (38.730,47 €) und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 1.374.784,91 € (1.247.616,69 €) sowie der durch die Stadt Wolgast zu tragende Zuschussbedarf der Schulen in Höhe von 1.039.125,71 € (797.150,30 €), die zu einer **Gesamtquote von 49,92 %** (50,26 %) führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem ordentlichen Ergebnis lässt.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über die Stadt möglich.

Abschreibungen bezogen auf die ordentlichen Erträge **19,67 %** (19,74 %)

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad **80,99 %** (88,61 %)

$$\text{Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{ordentliche Erträge}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier jahresbezogen auch **nicht erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o. g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert knapp über 80 % bewegte. Eine Anhebung der Ausgleichswerte auf mindestens 80 % im Finanzausgleichsgesetz könnte letztlich die Unterfinanzierung des strukturschwachen kreisangehörigen Raumes beheben.

Personalaufwandsquote **brutto 23,93 %** (22,02 %)
netto 11,11 % (11,96 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

In der Stadt Wolgast werden insgesamt 120 Mitarbeiter, davon 7 Beamte und 113 Arbeitnehmer, beschäftigt (105,55 VBE). Abzüglich der amtsumlagefähigen Mitarbeiter sind der Stadt Wolgast 56,53 VBE zuzurechnen.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Stadt sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Der ausgewiesene Bruttobetrag bezieht sich auf den gesamten Personalbestand der Stadt Wolgast inklusive des amtsumlagefähigen Anteils sowie auf die Aufwendungen für Gremien und ehrenamtlich Tätige.

Der Nettowert bezieht sich hingegen lediglich auf die der Stadt Wolgast zuzuordnenden Aufwendungen.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 5.089.544,61 € (4.815.792,78 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 414,69 €/ EW (389,78 €/ EW).

Die lediglich der Stadt Wolgast zuzurechnenden Personalaufwendungen belaufen sich auf 2.725.762,99 € (2.230.674,92 €) bzw. 222,09 €/ EW (180,55 €/ EW).

Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 66.221,08 € (62.320,05 €), mithin 5,40 €/ EW (5,04 €/ EW).

Durchschnittlich wurden in 2014 in MV 626 €/ EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 653 €/EW und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 708 €/ EW aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2013 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 366,49 €/ EW.

<u>Abschreibungen bezogen auf die ordentlichen Aufwendungen</u>	15,93 %	(17,5 %)
<u>Abschreibungsquote</u>	2,92 %	(2,79 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

<u>Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer</u> (brutto)	23,83 Jahre
---	--------------------

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens an.

<u>Abschreibungslastquote</u>	47,23 %	(47,66 %)
--------------------------------------	----------------	------------------

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2014 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

<u>Produktsachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>	<u>Bezeichnung</u>
11100.56420000	15.401,98	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden
11100.56920000	261,13	Verfügungsmittel
11100.56930000	4.946,05	Repräsentationen
11200.56120000	1.000,00	Jahresbeitrag Projekt „berufe-mv“
11200.56420000	111,00	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden
11602.56420000	80,00	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden
12200.56420000	297,50	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden
12600.52490000	2.500,00	Feuerwehrball
21502.54159000	10.000,00	Zuschuss Kulturverein

Produktsachkonto	Betrag in EUR	Bezeichnung
24300.56420000	84,00	Beiträge DJH
25200	136.590,11	Produktergebnis Städtische Museen
25300	138.920,79	Produktergebnis Tierpark
27200	235.525,11	Produktergebnis Stadtbibliothek
28100	172.393,69	Produktergebnis Heimat- und sonstige Kulturpflege
33100	10.695,80	Produktergebnis Förderung Träger d. Wohlfahrtspflege
36200.54159000	250,00	Zuschuss an Verein
36200.54159000	41.500	Zuschüsse an Vereine
42100	42.145,85	Produktergebnis Sportförderung
54800.52490000	700,00	Fest der Kabinenschiffe, Flusskreuzfahrtschiffe
57100.56420000	2.500,00	Beträge zu Wirtschaftsverbänden
57500	156.830,79	Produktergebnis Tourismusförderung
	972.733,80	Summe

Die freiwilligen Leistungen umfassen 5,65 % (5,32 %) der ordentlichen Erträge bzw. 79,26 €/Einwohner (71,12 €/EW).

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Da die Stadt Wolgast als Mittelzentrum mit ihren freiwilligen Leistungen auch übergemeindliche Aufgaben finanziert, muss diese Obergrenze hier differenziert betrachtet werden.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den lt. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mit finanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Soweit sich eine Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet, sind die Erträge aus den Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben den freiwilligen Leistungen gegenüber zu stellen.

Erst bei weiterem deutlichem Überschreiten der freiwilligen Leistungen sollten diese als Ursache für einen Fehlbetrag in die Haushaltssicherung einbezogen werden.

Des Weiteren ist der Bedarf für die Erhaltung der Infrastruktur in zentralen Orten in erhöhtem Maße gegeben. Durch die Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben werden damit auch Aufwendungen für die Straßenunterhaltung, etc. finanziert.

Die **Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben** in der laufenden Rechnung betragen **860.300,95 €** (857.535,63 €). Es errechnet sich somit eine Netto-Belastung durch freiwillige Leistungen von **112.432,85 €** (21.159,76 €). Der Pro-Kopf-Betrag hierfür beläuft sich auf 9,16 €/ EW (1,71 €/ EW).

Für die Belastungen aus den für die freiwilligen Aufgaben aufzubringenden Abschreibungen werden seitens des Landes Zuweisungen für übergemeindliche Zwecke für Investitionen gewährt. Diese kommen einerseits den investiven Zahlungsmitteln zu Gute. Gleichzeitig stehen diese über die Einstellung als zweckgebundene Rücklage wiederum zur Entnahme in den Ergebnishaushalt zur Verfügung, um damit die Deckung der Differenz aus laufenden Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zur Verfügung zu ermöglichen.

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses erfolgte in 2014 eine Entnahme in Höhe von 1.049.164,14 € (1.377.851,00 €).

Die freiwilligen Leistungen werden unter diesem Gesichtspunkt seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen betrachtet.

Die Verwaltung ist insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose:

Die zweckgebundene Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Beträgen der Schlüsselzuweisungen sowie der übergemeindlichen Zuweisungen wurde vollständig verbraucht. Durch Abschreibungen entstehende Fehlbeträge können damit nicht mehr abgefangen werden. Es ist daher künftig von durchaus höheren Fehlbeträgen auszugehen.

Aufgrund des derzeit bereits hohen negativen Ergebnisvortrages wird mittel- bis langfristig kein Haushaltsausgleich zu erreichen sein.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2014 ergibt sich Folgendes:

	Ist		Gesamtermächtigungen 2014		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	17.711.876,72	100,0	17.127.800,00	100,0	584.076,72
Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	17.409.113,65	98,3	18.828.340,00	109,9	-1.419.226,35
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	302.763,07	1,7	-1.700.540,00	-9,9	2.003.303,07
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -ausgaben	586.823,04	3,3	525.750,00	3,1	61.073,04
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	889.586,11	5,0	-1.174.790,00	-6,9	2.064.376,11
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	889.586,11	5,0	-1.174.790,00	-6,9	2.064.376,11
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.982.139,39	16,8	3.385.360,00	19,8	-403.220,61
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.385.942,38	19,1	4.066.500,00	23,7	-680.557,62
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-403.802,99	-2,3	-681.140,00	-4,0	277.337,01
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	485.783,12	2,7	-1.855.930,00	-10,8	2.341.713,12
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-752.955,14	-4,3	-792.640,00	-4,6	39.684,86
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,0	1.574.860,00	9,2	-1.574.860,00
Veränderung der liquiden Mittel	268.972,78	1,5	1.073.710,00	6,3	-804.737,22
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-483.982,36	-2,7	1.855.930,00	10,8	-2.339.912,36
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	-1.800,76	0,0	0,00	0,0	-1.800,76
Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2013/ 2012	1.402.781,20		2.152.998,64		-750.217,44
Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2014/ 2013	1.133.808,42		1.402.781,20		-268.972,78

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2014 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Zahlungen (-1.174.790 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr (635.752,29 €) abzüglich der planmäßigen Kredittilgungen (1.054.920 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 889.586,11 € und damit eine Verbesserung um 2.064.376,11 € erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von 997.740,54 € und dem Vortrag des positiven Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von 635.752,29 € war der Haushaltsausgleich bei einem Überschuss von 527.597,86 € **gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf -108.154,43 € (-1.386.072,90 €), mithin 8,81 €/Einwohner und ist damit nicht ausgeglichen.

Es kam wiederholt zu einem Liquiditätsverzehr.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -681.140 € gerechnet.

Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen wurden nicht verbucht.

Übertragungen aus Haushaltsvorjahren waren nicht vorhanden.

Das Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von -403.802,99 € ab. Gegenüber der Planung wurde demnach eine Verbesserung in Höhe von 277.337,01 € erwirtschaftet.

Diese Verbesserung resultiert insbesondere auf nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen für den Ankauf unbebauter Grundstücke sowie Baumaßnahmen in Zusammenhang mit der städtebaulichen Maßnahme „Historische Altstadt“.

Die Investitionstätigkeit führte aufgrund des negativen Saldos zu einer deutlichen Verschlechterung des Ergebnisses der Finanzrechnung.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 889.586,11 € sowie einen negativen Saldo im investiven Bereich in Höhe von -403.802,99 € wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 485.783,12 €* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Stadt: + 39,58 € /EW

In 2014 betrug dazu im Vergleich das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden

in der Größenklasse unter 500 EW: + 37 €/EW,

500 – 1.000 EW: + 18 €/EW,

1.000 – 5.000 EW: + 19 €/EW,

5.000 – 10.000 EW: - 89 €/EW, ohne Ausfall in einer Gemeinde: duchschn. -5 €/EW

10.000 – 20.000 EW: + 15 €/EW.

Insgesamt konnten in 2014 268 Kommunen in MV keinen Überschuss erzielen.

Hinzu kommen die Kredittilgungen in Höhe von -997.740,54 € und die Einzahlungen aus der Neuaufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 244.785,40 €.

Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von -1.800,76 ist insgesamt eine Verschlechterung von 268.972,78 € eingetreten.

Davon beziehen sich auf die

Stadt Wolgast	-810.520,77 €,
Wohnungsverwaltung Wolgast	+27.259,80 €,
Wohnungsverwaltung Buddenhagen	-2.189,31 €,
Wohnungsverwaltung Hohendorf	+8.623,72 €.

Prognose

Durch den immer noch positiven Vortrag der laufenden Ein- und Auszahlungen können negative jahresbezogene Saldi kurzfristig zunächst noch abgefangen werden. Mittelfristig könnte es jedoch bereits zu einem Negativausweis kommen, zumal grundsätzlich strukturelle Fehlbeträge aus der Ergebnisrechnung auch auf die Finanzrechnung nachwirken.

Es sollten daher weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, um dem Negativtrend entgegen zu wirken. Zum Abbau der Verschuldung sollte insbesondere auf die Neuaufnahme von Investitionskrediten verzichtet werden, soweit diese nicht rentierlichen Maßnahmen dienen.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang einer nachhaltigen Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung zu.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden nicht vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, so dass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt insofern nur eingeschränkt möglich ist.

Folgende Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
01 Verwaltungssteuerung	11100 Verwaltungssteuerung 57100 Wirtschaftsförderung 57104 Existenzgründerzentrum	
02 Hauptamt, Kämmerei, Kultur	11104 Kommunale Gremien 11200 Personal 11300 Organisation 11400 Sonstige zentrale Dienste 11405 Bürgerbüro Lassen 11600 Finanzen 11602 Zahlungsabwicklung 11900 Rechtsamt 12100 Statistik und Wahlen 12203 Einwohnermeldewesen/ Standesamt 21100 Grundschulen 21101 Grundschule Wolgast (Kosegarten, Paschenberg) 21500 Regionale Schulen 21501 Regionale Schule mit Grundschule Kosegarten (ohne Grundschule) 21502 Sporthalle Schule Kosegarten 21503 Regionale Schule Heberlein mit Grundschule	

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
	21504 Großsporthalle	
	24300 Sonstige schulische Aufgaben	
	25200 Städtisches Museum	
	25300 Tierpark	
	27200 Stadtbibliothek Wolgast	
	28100 Heimat- und sonstige Kulturpflege	
	33100 Förderung von Trägern der Wohnfahrtpflege	
	35100 Wohngeld	
	36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	
	36200 Jugendarbeit	
	36600 Jugendhaus	
	42100 Sportförderung	
	42400 Sportstätten	
	53800 Kleineinleiter	
	54000 Konzessionsabgabe	
	55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden	
	57500 Tourismusförderung	
03 Bauamt, Ordnungsamt	11401 Grundstücks- und Gebäudemanagement	12600 Brandschutz
	11402 Liegenschaften	54100 Gemeindestraßen
	11403 Bauhof	52203 Wohnungsverwaltung
	12200 Sicherheit und Ordnung	
	12208 Hafenaufsicht	
	12300 Verkehrsangelegenheiten	
	51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
	52100 Bau- und Grundstücksordnung	
	54100 Gemeindestraßen	
	54200 Kreisstraßen	

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
	54300 Landesstraßen 54400 Bundesstraßen 54600 Parkeinrichtungen 54800 Häfen 55100 Öffentliches Grün 55200 Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen 55500 Land- und Forstwirtschaft 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	
04 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62500 Rechtlich unselbständige Sondervermögen 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan zum Teil und in der Rechnung noch nicht enthalten.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen und Haushalten nachgeholt werden.

Feststellung:

- In der Teilergebnisrechnung 3 überschreiten die laufenden Aufwendungen die Gesamtermächtigungen um 367.771,03 €. Da sich die Überschreitung lediglich auf Abschreibungen bezieht und diese zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht genau bestimmbar waren, kann von einem Beschluss über überplanmäßige Aufwendungen abgesehen werden.

- Die Teilfinanzrechnung des Teilhaushaltes 1 überschreitet die Ermächtigungen im Bereich der investiven Auszahlungen um 272,50 €. Eine Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik ist mangels Haushaltsansätze nicht möglich. Gleicher Sachverhalt gestaltet sich in der Teilfinanzrechnung des Teilhaushaltes 4 in Höhe von 119.143,44 €.

Wesentliche ordentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 – Brandschutz	-452.030	-322.398,00	-370.900	-258.432,25
52203 – Wohnungsverwaltung	0	238.449,76	0	242.283,36
54100 – Gemeindestraßen	-1.969.160	-1.822.274,93	-997.790	-657.657,58
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen	7.743.530	7.951.224,30	7.743.530	8.088.182,68

Weitere wichtige Produkte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
25200 – Städtisches Museum	-164.090	-134.963,68	-155.100	-126.054,34
28100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege	-124.220	-138.086,56	-126.720	-136.161,45
51103 – Städtebauliches Sondervermögen Historische Innenstadt Wolgast	-600	-144.252,48	-600	-71.345,93
51104 – Städtebauliche Gesamtmaßnahme Wolgast- Nord	0	13.325,72	0	-1.458,48
57104 – Existenzgründerzentrum	53.330	62.072,03	53.720	62.246,95
62600 – Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	1.079.100	1.075.653,88	1.079.100	1.075.653,88

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 42 Absatz 2 i. V. m. §§ 49 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2014 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	635.752,29 €
+ Ergebnis 2014	889.586,11 €
./. planmäßige Tilgungen von Krediten	997.740,54 €
= Anteil an den liquiden Mittel zum 31.12.2014	527.597,86 €

Investive Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	728.216,94 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-403.802,99 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (ohne planmäßige Tilgung)	244.785,40 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2014	569.199,35 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	38.811,97 €
+ Ergebnis 2014	-1.800,76 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2014	37.011,21 €
Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2013	1.402.781,20 €
+ Veränderung 2014	-268.972,78 €
Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2014	1.133.808,42 €
davon Wohnungsverwaltung	362.759,89 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden folgende Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 Absatz 2 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2015 übertragen:

Teilhaushalt 2	21501.78571	10.000,00 €	Ausstattung Schule Kosegarten
	21503.78522	31.703,39 €	Baumaßnahme Heberleinschule
	21503.78572	5.100,00 €	Ausstattung Heberleinschule
Teilhaushalt 3	11402.78511	50.000,00 €	Erwerb unbebauter Grundstücke
	11402.78521	130.000,00 €	Erwerb bebauter Grundstücke
	54100.78532	153.780,00 €	Straßenbaumaßnahmen

Verpflichtungsermächtigungen wurden für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 2.375.690,00 € festgesetzt. Diese beziehen sich auf die Sanierung, Erweiterung und Ausstattung der Schule Heberlein sowie auf Straßenbaumaßnahme und Eigenanteile an das Städtebauliche Sondervermögen

Sie waren gemäß der Vorschriften des § 15 Absatz 2 und 4 GemHVO-Doppik zulässig.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 03.05.2017 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt Wolgast dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wolgast bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Wolgast

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters, Herr Stefan Weigler, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Wolgast sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Wolgast sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung und Hinweise zu keinen Einwendungen geführt:

- Es erfolgten vereinzelt Buchungen die von der Systematik des Produkt- bzw. Kontenrahmenplans abwichen. Die Beträge liegen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze. Die einzelnen Verstöße wurden mit Tätigkeitsbericht vom 08.03.2018 dokumentiert und werden bei der laufenden Verbuchung beachtet.
- In 2014 erfolgte die Anschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung für rund 40 T€. Da hierfür Festwerte gebildet wurden, sollte eine Anpassung vorgenommen werden.
- Ausgereichte Vorschüsse wurden in voller Höhe aufwandswirksam verbucht. Nach Abrechnung des Vorschusses erfolgt die Gegenrechnung im entsprechenden Aufwandskonto.
Dies hat zur Folge, dass keine Forderungen aus Vorschussgeldern dargestellt werden und so eine Überwachung der ausgereichten Vorschüsse nicht möglich ist.
Vorschüsse sind bei Auszahlungen über das Forderungskonto 1791 und das Auszahlungskonto 7991 abzubilden. Im Zuge der Abrechnung erfolgt die Auflösung der Forderung über das Einzahlungskonto 6991 und der tatsächliche Aufwand und die tatsächliche Auszahlung sind unter den entsprechenden Konten darzustellen.
- Es wird beanstandet, dass der Handels- und Gewerbeverein Wolgast Barauszahlungen für die Darsteller des Weihnachtsmarktes im Namen der Stadt Wolgast tätigt. Die Quittungsbelege enthalten weder die vollständigen Namen der Künstler/ Dienstleister noch die Anschrift, usw. Die Auszahlungen der vereinbarten Honorare sollten ausschließlich unbar erfolgen.
- Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Bilanz stimmt nicht mit dem Saldo der Ein-

und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 3.883,89 €, die entsprechend aufzuklären ist.

Aus dem Jahresabschluss 2013 bleiben folgende Feststellungen für den Jahresabschluss 2014 weiterhin bestehen:

- Es wurde festgestellt, dass vereinzelt Forderungen aus der Eröffnungsbilanz, welche als Vortragsbuchungen erfasst waren, falschen Produkten zugeordnet wurden. Da es sich um Vortragsbuchungen handelt und bereits Zahlungen erfolgten, konnte eine Korrektur nicht mehr vorgenommen werden.

→ *Bis zur vollständigen Zahlung oder bis zum Abgang der Forderungen aus der Eröffnungsbilanz bleibt diese Feststellung weiterhin bestehen.*

- Die Buchung von Verkäufen wird nicht richtig dargestellt. So werden die Verkaufserlöse als Ertrag und der Abgang des Vermögensgegenstandes als Aufwand verbucht. Im Ergebnis ergibt sich dann der Gewinn oder Verlust.

Verkäufe von Vermögensgegenständen wirken jedoch nur dann ergebniswirksam, sofern unter oder über Buchwert verkauft wird.

Da im Ergebnis die Ergebnisrechnung nur künstlich verlängert, das Jahresergebnis jedoch nicht verändert wird, konnte die Verfahrensweise so getragen werden. Es sollte jedoch auf eine technische Lösung hingewirkt werden.

→ *Bislang erfolgt keine andere Verfahrensweise, sodass die Feststellung weiterhin besteht.*

- Unter den Aufwendungen der Unterhaltung der BGA sollte deren Reparatur und Wartung verstanden werden. Für die Anschaffung von Vermögensgegenständen unter 60 € sowie von Kleinmaterialien und sonstigen Verbrauchsmitteln sind die Konten 5238 bzw. die Kontenarten 524 und 563 vorgesehen.

Aufgrund des sehr hohen Aufwandes wurde von einer Korrektur abgesehen. Die Beanstandung wird ab 2017 beachtet.

→ *Die Feststellung bleibt weiterhin bestehen.*

- In der Eröffnungsbilanz der Stadt Wolgast werden Verbindlichkeiten aus Darlehenszinsen in Höhe von 9.153,33 € dargestellt. Entsprechende Kassenreste in den Jahresrechnungen 2011 der Stadt Wolgast und der ehemaligen Gemeinden Hohendorf und Buddenhagen werden hingegen in Höhe von insgesamt 1.531,15 € ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung der Differenzen wurde festgestellt, dass ein Teil der Kredite in der Vergangenheit falsch erfasst wurden, sodass die

Buchungen durch das KVV-Modul der Finanzsoftware zum Teil abgrenzt wurden. Wiederum hätte ein Kredit aufgrund der Zahlungsmodalitäten abgegrenzt werden müssen.

Dadurch werden in der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Buddenhagen 475,15 € und in der der Gemeinde Hohendorf 1.056,00 € Kassenausgabereste unzulässiger Weise dargestellt. In der Jahresrechnung der Stadt Wolgast fehlen hingegen Kassenreste in Höhe von 2.747,20 €.

In der Eröffnungsbilanz hätten aufgrund der fehlerhaften Abgrenzung lediglich Verbindlichkeiten in Höhe von 2.877,20 € ausgewiesen werden dürfen.

Eine Korrektur der Erfassung der betroffenen Kredite im KVV-Modul der Finanzsoftware erfolgt mit Ende der Zinsbindung und evtl. Umschuldung der Kredite im Haushaltsjahr 2017, da Korrekturen der Jahresrechnungen 2011 und der Erfassung der Kredite mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wären.

Diese Verfahrensweise wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen angesehen, um eine weitere Verzögerung der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu vermeiden.

→ *Eine entsprechende Korrektur wird in 2017 vorgenommen, sodass der Hinweis für den Jahresabschluss 2014 weiterhin zu beachten ist.*

Folgende Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2012 bestehen weiterhin fort:

– Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:

- Erschließungsbeitragssatzung (1998)
- Straßenbaubeitragssatzung (2006)
- Kleineinleitersatzung (2006)
- Marktstandsgebührensatzung (2003)
- Sondernutzungsgebührensatzung (2001).

→ *Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet. Eine Überarbeitung der Kleineinleitersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt.*

– In 2012 erfolgten die Zahlungen auf das eigene Konto der freiwilligen Feuerwehr Wolgast. Grundsätzlich gelten für die Kassengeschäfte der Kommune die Regelungen des § 59 KV M-V und der Gemeindekassenverordnung-Doppik. Eine Kontoführung außerhalb des Stadthaushalts ist außer der in § 59 KV M-V aufgeführten Ausnahmen unzulässig.

Die freiwillige Feuerwehr besitzt nach § 1 Absatz 1 Brandschutzgesetz M-V keine eigene Rechtspersönlichkeit und gehört somit zum sonstigen Sondervermögen der Gemeinde (FAQ

NKHR-Projekt F1_951).

Das Konto der Feuerwehr ist damit den liquiden Mitteln der Stadt Wolgast zuzurechnen. Sämtliche Buchungen sind danach mindestens monatlich in die Buchhaltung der Stadt Wolgast zu überführen.

→ Zum 01.01.2017 wurde ein Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wolgast gegründet.

Mit diesen **Einschränkungen und Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wolgast.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Wolgast fest:

Das Vermögen (ohne RAP und amtsumlagefähige Beträge)

beträgt zum 31. Dezember 2014 115.954.890,61 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2014 59,51 %.

Die Verbindlichkeitsquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2014 13,97 %.

*Die Stadt ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2014 wurde im Haushaltsjahr beachtet.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2014 beträgt -1.464.893,40 €.

Die Entnahme aus den Rücklagen beträgt in 2014 1.371.112,69 €.

Das Jahresergebnis 2014 beträgt nach Veränderung der Rücklagen -93.780,71 €.

Der Vortrag aus Vorjahren beträgt -766.817,83 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von -860.598,54 €,

der zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen einzusetzen ist.

*Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2014 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 889.586,11 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von -108.154,43 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 635.752,29 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2014 3.385.942,38 €.

Sie sind teilweise durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 2.982.139,39 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen und Neuaufnahmen insgesamt abgenommen um 752.955,14 €.

*Die liquiden Mittel haben insgesamt **abgenommen** um 268.972,78 €.*

*Der Haushaltsausgleich ist damit zwar in der Finanzrechnung, nicht aber in der Ergebnisrechnung **gegeben**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2014 zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

- Mit Datum vom 16.04.2018 wurde dem Rechnungsprüfungsamt eine Vereinbarung vom 09.01.2015 zwischen der Stadt Wolgast und der WHG vorgelegt. Darin wird seitens der WHG ein Schadensersatz von 45.218,29 € für bereits erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Bebauung einer Kaltlagerhalle geltend gemacht. Demgegenüber wurde ein Wertausgleich zugunsten der Stadt Wolgast in Höhe von 19.371,61 € angerechnet. Die Differenz von 25.846,68 € wurde der Stadt Wolgast mit Datum vom 31.12.2014 in Rechnung gestellt.

Mit Urkundenummer 1812/2014 vom 03.12.2014 des Notariats Radomski erfolgte die

Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages vom 02.02.2011. Darin ist unter Abschnitt 2 §3 vereinbart worden, dass die Rückabwicklung ohne gegenseitige Schadensersatzansprüche erfolgt.

Ferner besagt der Beschluss der Stadtvertretung vom 19.06.2013 über die Rückabwicklung des Notarvertrages, dass diese ohne einen Wertausgleich zu erfolgen hat.

Darüber hinaus beanstandet das Rechnungsprüfungsamt, dass im Grundstückstauschvertrag vom 02.02.2011 der WHG seitens der Stadt Wolgast eine Bebaubarkeit des Baugrunds versichert wurde. Künftig sollten solche Klauseln nicht vereinbart werden.

- Zwischen der Stadt Wolgast und einem Dritten wurde ein Vertrag über die Durchführung eines Zirkusgastspiels vereinbart. Hierfür wurde ein Standgeld in Höhe von 480 € erhoben. Die in der Vereinbarung genannte Fläche wird jedoch von der Marktstandgebührensatzung erfasst. Demnach können nur durch Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) erhoben werden. Eine privatrechtliche Vereinbarung ist in diesem Fall unzulässig.
- Zum Teil ergaben sich aus der Selbstveranlagung Forderungen und Verbindlichkeiten gegen die Stadt Wolgast selbst. Da bei der Selbstveranlagung keine tatsächliche Zahlung erfolgt, können Forderungen und Verbindlichkeiten nicht entstehen. Der Ausweis ist daher unzulässig und verlängert die Bilanz unnötig.
- Durch den Baubetriebshof wurden Leistungen gegenüber Dritte, u. a. gegenüber dem Karnevalsverein (1.210,43 €), dem Tierparkverein (2.896,46 €) sowie dem Katzenschutzverein (1.357,45 €) erbracht und seitens der Verwaltung nicht in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um indirekte Zuschüsse, die entsprechend des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und des Bruttoprinzips als diese und auch getrennt in Ertrag und Aufwand auszuweisen sind. Das Rechnungsprüfungsamt macht in diesem Zusammenhang auf § 5 Absatz 3 Nr. 3b der Hauptsatzung aufmerksam. Danach sind Zuschüsse ab einem Wert von 100 € durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtvertretung zu beschließen.

Des Weiteren könnte der Baubetriebshof in Konkurrenz gegenüber privaten Unternehmen treten, sodass die Leistungen umsatzsteuerrechtlich relevant werden (§ 2b UStG).

- Trotz haushaltswirtschaftlicher Sperre und entgegen der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden freiwillige Aufwendungen (siehe Punkt 4.2 des Berichtes) geleistet, zu denen die Stadt werden gesetzlich noch zu Beginn des Jahres verpflichtet war.
- In der Teilergebnisrechnung 3 überschreiten die laufenden Aufwendungen die Gesamtermächtigungen um 367.771,03 €. Da sich die Überschreitung lediglich auf Abschreibungen bezieht und diese zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht genau

bestimmbar waren, kann von einem Beschluss über überplanmäßige Aufwendungen abgesehen werden.

- Die Teilfinanzrechnung des Teilhaushalts 1 überschreitet die Ermächtigungen im Bereich der investiven Auszahlungen um 272,50 €. Eine Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik ist mangels Haushaltsansätze nicht möglich. Gleicher Sachverhalt gestaltet sich in der Teilfinanzrechnung des Teilhaushaltes 4 in Höhe von 119.143,44 €.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 25.04.2017



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer



Heyden
Prüfer